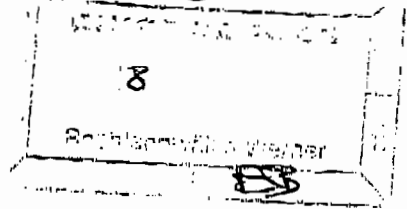


16 C 642/05

063750

[REDACTED]

Verdängungskosten



AMTSGERICHT ESSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

(abgekürzt nach § 495 a ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

- ZU: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherungsgesellschaft a [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen
im schriftlichen Verfahren
am 20.02.2006
durch den Richter am Amtsgericht Essen
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 93,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2005 zu zahlen.

Ferner wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 98,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2005 zu zahlen.

Wegen der weitergehenden Zinsansprüche wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann gemäß §§ 7 und 18 StVG i.V.m. § 3 PflichtVersG und 249 BGB von der Beklagten weiteren Schadenersatz aus dem Unfallereignis vom 12.06.2005 in dem geltend gemachten Umfang verlangen.

Die Haftung dem Grunde nach ist gegeben, da der Unfall am genannten Tage in Essen im Bereich Riegelweg/ Dröstenbusch vom Versicherungsnehmer der Beklagten schuldhaft verursacht wurde.

Soweit der Kläger die noch streitigen sogenannten Verbringungskosten beansprucht in Höhe von 93,12 € ist sein Anspruch gemäß § 249 BGB begründet.

Entgegen der insoweit von der Beklagten vertretenen Auffassung sind auch bei fiktiver Abrechnung die Verbringungskosten dann zu berücksichtigen, wenn in einer entsprechenden Region die jeweiligen Werkstätten - Vertragswerkstätten - nicht über eine Lackiererei verfügen - vgl. Weigel, Der Haftpflichtprozess zu Kapitel 3 Randnummer 33 mit weiteren Nachweisen.

Die Beklagte hat insoweit nicht dargelegt, dass dem Kläger eine wirtschaftlichere und günstigere Reparaturmöglichkeit zur Verfügung stand, die qualitativ dem entspricht, was eine Vertragswerkstatt zu leisten in der Lage ist. Etwas anderes gilt daher nur, wenn ein Geschädigter mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit in Anspruch nehmen kann, auf die etwa der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung hingewiesen haben - vgl. Versicherungsrecht 2005, 917/918 sowie BGH in MDR 2003, 1047.

Damit sind vorliegend die der Höhe nach unstreitigen Verbringungskosten von 93,12 € erstattungsfähig.

Des weiteren kann der Kläger die von der Beklagtenseite nicht im Einzelnen angegriffenen Anwaltskosten in dem geltend gemachten Umfang beanspruchen. Die von dem Kläger vorgelegte Abrechnung hält sich im Rahmen der Geschäftsgebühr von 1,3. Angesichts der in der Sache unstreitigen Sachverhaltes und der durchschnittlichen Schwierigkeiten der Abwicklung ist dieser in Ansatz gebrachte Satz regelmäßig zu berücksichtigen, so dass auch insoweit weitere 98,89 € zuzusprechen waren.

Verzinsung kann der Kläger jedoch erst beanspruchen ab Ablauf der mit Schreiben vom 01.07.2005 gesetzten Frist zum 15.07.2005 hinsichtlich der Verbringungskosten.



Hinsichtlich der Anwaltskosten waren lediglich Rechtshängigkeitszinsen zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nummer 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

